

## §22

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter des Sekretariats Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung fest und macht den Ausschußmitgliedern, dem Präsidium und dem Ministerrat hiervon rechtzeitig Mitteilung.

(2) Der Ausschuß bestimmt einen oder mehrere Berichtserstatter für die Plenarsitzung.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen.

## 4. Die Fraktionen

## §23

(1) Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Gäste anschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden, der Stellvertreter und des Sekretärs der Fraktion sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich mitzuteilen.

**IV. Vorlagen, Anträge und Eingaben****1. Allgemeines**

## §24

(1) Über

Vorlagen,  
Anträge,  
Anfragen und  
Eingaben

wird ein Verzeichnis im Sekretariat geführt.